

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung Gemeinden

IVW3-LG-1160001/012-2013

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Dr. Grohs

(0 27 42) 9005
Durchwahl
12543

Datum
3. September 2013

Betrifft

NÖ Gemeindeverbandsgesetz, Änderung; Motivenbericht

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 05.09.2013

Ltg.- **101/G-10-2013**

R- u. V-Ausschuss

HOHER LANDTAG!

Zum Gesetzentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

1. Ist-Zustand:

Mit 1. Jänner 2014 tritt die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, in Kraft. Diese sieht nach dem Modell „9 + 2“ in jedem Land die Einrichtung eines Landesverwaltungsgerichts, auf Bundesebene die Einrichtung eines Bundesverwaltungsgerichts und eines Bundesfinanzgerichts vor.

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wird der bisherige administrative Instanzenzug (mit Ausnahme des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde) beseitigt und im Bereich der Landesverwaltung nach den Art. 130 ff B-VG (neu) generell die Möglichkeit der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht eröffnet. Die Landesverwaltungsgerichte treten dabei auch an die Stelle der bisherigen Unabhängigen Verwaltungssenate und der in verschiedenen Verwaltungsbereichen landesgesetzlich eingerichteten kollegialen Sonderbehörden mit Berufungszuständigkeiten. Diese Behörden werden nach Art. 151 Abs. 51 Z. 8 B-VG ebenso wie die Unabhängigen Verwaltungssenate aufgelöst.

An der Stellung der Landesregierung als Aufsichtsbehörde ändert sich durch den Wegfall ihrer Funktion als Vorstellungsbehörde nichts.

Die unmittelbar verfassungsrechtlich bestehende Befugnis der Erhebung einer Beschwerde gegen verwaltungsbehördliche Bescheide an das Landesverwaltungsgericht erster Instanz darf landesgesetzlich nicht ausgeschlossen werden.

Das NÖ Gemeindeverbandsgesetz beinhaltet folgende Regelungen, die mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 unvereinbar sind:

- § 25 Abs. 3 (Instanzenzug)
- § 28 (Vorstellung an die Landesregierung)
- § 31 Abs.1 und 2 (Hinweis auf die Vorstellung an die Landesregierung)

Darüber hinaus enthält das NÖ Gemeindeverbandsgesetz noch einen Verweis auf die (bereits) 1995 außer Kraft getretene NÖ Gemeindewahlordnung.

2. Soll-Zustand:

Das NÖ Gemeindeverbandsgesetz soll an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 angepasst werden, indem

- der im übertragenen Wirkungsbereich vorgesehene Instanzenzug und
- die Möglichkeit der Vorstellung gegen letztinstanzliche Bescheide eines Gemeindeverbandsorgans

aus dem Rechtsbestand entfernt werden.

Ferner sollen im Gesetzestext Aktualisierungen vorgenommen werden.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 116a Abs. 4 B-VG.

4. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften in Widerspruch.

5. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

6. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch den vorliegenden Entwurf werden keine Mehrkosten entstehen.

7. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtssetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

8. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

9. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch diese Novelle sind keine Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

Besonderer Teil:

Zu den Z. 1 und 2:

Diese Aufhebungen folgen unmittelbar aus den Z. 6 und 8.

Zu Z. 3:

Der aufzuhebenden Wortfolge kommt im Hinblick darauf, dass sich der Sitz der Landesregierung in einer niederösterreichischen Gemeinde befindet, keine Bedeutung mehr zu.

Zu Z. 4:

Der Hinweis auf die NÖ Gemeindewahlordnung geht im Hinblick darauf, dass an Stelle dieses Gesetz mit 1. Jänner 1995 die NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 getreten ist, welche kein Gelöbnis für Gemeindeorgane vorsieht, ins Leere und soll daher entfallen.

Zu den Z. 5 und 6:

Der in § 25 Abs.3 vorgesehene Instanzenzug ist mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 unvereinbar und soll daher entfallen.

Zu Z. 7:

Die Notwendigkeit der Anpassung des Zitates ergibt sich aus dem Entfall des dritten Absatzes (Z. 6).

Zu Z. 8:

Die in § 28 vorgesehene Vorstellung ist mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 unvereinbar und soll daher entfallen.

Zu den Z. 9 und 10:

Diese Anpassungen sind aufgrund des Entfalls der Vorstellung (Z. 8) erforderlich.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Mag. S o b o t k a
Landeshauptmann-Stellvertreter

NÖ Landesregierung
Mag. R e n n e r
Landeshauptmann-Stellvertreterin